

	<b>VDE-AR-N 4000</b>	<b>VDE</b>
	Dies ist eine VDE-Anwendungsregel im Sinne von VDE 0022 unter gleichzeitiger Einhaltung des in der VDE-AR-N 100 (VDE-AR-N 4000) beschriebenen Verfahrens. Sie ist nach der Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	<b>FNN</b>

**Vervielfältigung – auch für innerbetriebliche Zwecke – nicht gestattet.**

ICS 01.120

Einsprüche bis 2020-11-25

Vorgesehen als Ersatz für  
VDE-AR-N 100  
(VDE -AR-N 4000):2010-01

**Entwurf**

### Erarbeitung von VDE-Anwendungsregeln im FNN

Development of VDE application rules in the FNN

Développement des règles d'application de VDE dans le FNN

### Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf für eine VDE-Anwendungsregel mit Erscheinungsdatum 2020-09-25 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte VDE-Anwendungsregel von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des VDE-Verlags unter [www.entwuerfe.normenbibliothek.de](http://www.entwuerfe.normenbibliothek.de), sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an [fnn@vde.com](mailto:fnn@vde.com) möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter [www.vde.com/fnn-stellungnahme](http://www.vde.com/fnn-stellungnahme) abgerufen werden;
- oder in Papierform an den VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), Bismarckstr. 33, 10625 Berlin.

Die Empfänger dieses Entwurfs für eine VDE-Anwendungsregel werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 9 Seiten

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

## Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser VDE-Anwendungsregel ist ... .

### Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
Einleitung .....	4
1 Anwendungsbereich .....	5
2 Inhalt und Grundsätze .....	5
3 Erarbeitung .....	5
3.1 Antragsrecht .....	5
3.2 Projektgruppenmitglieder.....	6
4 Bekanntgabe und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit.....	6
4.1 Bekanntgabe und Vorabinformation.....	6
4.2 Entwurfsveröffentlichung .....	6
4.3 Einspruchsverfahren.....	6
4.4 Schlichtung .....	7
4.5 Berufungsverfahren .....	7
5 In-Kraft-Treten .....	7
6 Überprüfung.....	8
7 Zurückziehung .....	8
8 Urheberrecht.....	8
Literaturhinweise.....	9

## Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN)<sup>1</sup> erarbeitet und wird der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. VDE ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

---

<sup>1</sup> Im gesamten Dokument nur in Kurzform „FNN“ bezeichnet.

## Einleitung

Die im FNN erarbeiteten VDE-Anwendungsregeln (VDE-AR-N) sind Grundlage für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung. Sie fördern die technische Sicherheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit und dienen der Sicherheit von Menschen und Sachen und nutzen dadurch der Allgemeinheit. Außerdem können sie Grundlage für die Konformitätsprüfungen sein.

Die gemäß VDE-AR-N 4000 erarbeiteten VDE-Anwendungsregeln des FNN sind VDE-Anwendungsregeln im Sinne von VDE 0022, 6.1 [1]<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Literaturhinweise.

## 1 Anwendungsbereich

Diese VDE-Anwendungsregel gilt in Verbindung mit der FNN-Geschäftsordnung [2] für die Tätigkeit der FNN-Fachgremien bei der Erarbeitung von VDE-Anwendungsregeln im FNN.

## 2 Inhalt und Grundsätze

Diese Anwendungsregel bildet die Grundlage für die Erarbeitung von VDE-Anwendungsregeln für die Planung, Errichtung, Herstellung, den Betrieb, die Prüfung und Instandhaltung von Anlagen, Einrichtungen und Erzeugnissen der Stromversorgung, einschließlich der Anforderungen an Qualifikation und Organisation von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze durch das Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE.

VDE-Anwendungsregeln stehen jedermann zur Anwendung frei. Wer diese anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Im FNN erstellte VDE-Anwendungsregeln basieren grundsätzlich auf dem Konsens der betroffenen Fachkreise.

VDE-Anwendungsregeln sind eine wichtige Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Normalfall. Sie können nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können.

Durch das Anwenden von VDE-Anwendungsregeln entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Den Anwendern von VDE-Anwendungsregeln wird jedoch der Beweis, dass er die anerkannten Regeln der Technik beachtet hat, erleichtert.

VDE-Anwendungsregeln enthalten technische Festlegungen zu Verfahren oder zur Produktqualität von Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnissen und bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Handeln. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechtsvorschriften, Verträgen oder sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

Die Erarbeitung von VDE-Anwendungsregeln im FNN im Zusammenwirken der betroffenen Fachkreise im geordneten öffentlichen Verfahren nach Abschnitt 3 ist Voraussetzung dafür, dass sie den Status als allgemein anerkannte Regeln der Technik erlangen können.

## 3 Erarbeitung

### 3.1 Antragsrecht

Jedermann kann bei der FNN-Geschäftsführung<sup>3</sup> einen Antrag zur Neuerarbeitung oder Überarbeitung einer VDE-Anwendungsregel stellen. Der zuständige Lenkungskreis entscheidet darüber, ob

- hierfür ein Bedarf besteht und
- die Voraussetzungen für eine Regelsetzung gegeben sind.

Sind diese Bedingungen erfüllt, setzt der zuständige Lenkungskreis ein Fachgremium ein und beauftragt dieses mit der Erarbeitung. Dies ist in der Regel eine Projektgruppe des FNN gemäß FNN-Geschäftsordnung.

---

<sup>3</sup> Verband der Elektrotechnik Elektronik Informatiosntechnik e.V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE, Bimarckstr. 33, 10625 Berlin.

### **3.2 Projektgruppenmitglieder**

Bei der Zusammensetzung der Projektgruppen sollen die von den Arbeitsergebnissen betroffenen Fachkreise, wie z. B. Netznutzer, Messstellenbetreiber, Hersteller, Dienstleister, Netzbetreiber, Elektrohandwerk, Behörden und die Wissenschaft, angemessen beteiligt werden. Für die Benennung von Projektgruppenmitgliedern können Interessensverbände der betroffenen Fachkreise angesprochen werden. Diese Projektgruppenmitglieder müssen dabei von den sie entsendenden Interessensverbänden für die Arbeit der Projektgruppe autorisiert sein.

In die Projektgruppen werden nur Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit berufen. Die Personen müssen in der Regel im aktiven Berufsleben stehen. Die Anzahl der Mitglieder einer Projektgruppe soll in der Regel 10 nicht überschreiten.

Projektgruppenmitglieder sollen in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des Vorsitzenden der Projektgruppe und der FNN-Geschäftsführung für eine Sitzung einen Vertreter entsenden. Aus besonderem Anlass können Gäste mit Zustimmung des Vorsitzenden der Projektgruppe und der FNN-Geschäftsführung zu einer Sitzung eingeladen werden.

## **4 Bekanntgabe und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit**

### **4.1 Bekanntgabe und Vorabinformation**

Der Fachöffentlichkeit wird die Absicht zur Erarbeitung oder Überarbeitung von VDE-Anwendungsregeln in den Publikationen des FNN und über die Internetseite des FNN, <https://www.vde.com/fnn>, angezeigt.

Über die Internetseiten informiert VDE|FNN bereits vor Entwurfsveröffentlichung über Schwerpunkte und wichtige Änderungen der in Arbeit befindlichen Anwendungsregeln.

Die Veröffentlichung der Entwürfe und die Verabschiedung neuer oder überarbeiteter VDE-Anwendungsregeln werden in Publikationen des FNN und über die Internetseite des FNN und in einschlägigen Fachzeitschriften bekannt gegeben.

### **4.2 Entwurfsveröffentlichung**

Entwürfe von VDE-Anwendungsregeln werden vom FNN der Fachöffentlichkeit als „Entwurf mit Einspruchsfrist“ vorgelegt. Die Einspruchsfrist beträgt in der Regel zwei Monate.

### **4.3 Einspruchsverfahren**

Zu den Entwürfen kann jedermann innerhalb der angegebenen Frist, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung, unter Angabe der Gründe, schriftlich Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge bei der FNN-Geschäftsstelle einreichen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die Einsprüche in der zuständigen Projektgruppe beraten. Die Einsprechenden werden durch die FNN-Geschäftsstelle zu den Beratungen eingeladen, sofern die Einsprüche sachlich und ausreichend begründet sind.

Die FNN-Geschäftsstelle informiert den Einsprechenden schriftlich über das Beratungsergebnis.

Ergeben sich bei der Einspruchsberatung wesentliche Änderungen gegenüber dem veröffentlichten Entwurf (z. B. Erweiterung oder Eingrenzung des Anwendungsbereiches, ersatzlose Streichung oder Hinzufügung von Verfahren), so ist ein zweiter Entwurf (gegebenenfalls mit verkürzter Einspruchsfrist) zu veröffentlichen, um der Öffentlichkeit nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der zuständige Lenkungskreis stellt fest, ob wesentliche Änderungen vorgenommen wurden

#### **4.4 Schlichtung**

Ziel einer Schlichtung ist es, ein Berufungsverfahren zu vermeiden und eine Einigung zu dem Einspruch zu erzielen.

Dazu muss ein Einsprecher, der mit der Entscheidung über seine Stellungnahme zum Entwurf nicht einverstanden ist, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des FNN eine Schlichtung beantragen.

Der Vorsitzende des zuständigen Lenkungskreises versucht eine Einigung zu finden und bezieht dabei den Lenkungskreis, den Einsprecher und bei Bedarf Vertreter der Projektgruppe ein. Das Forum wird informiert und kann einen Vertreter benennen, der an der Schlichtung beteiligt wird.

Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages auf Schlichtung keine Einigung erzielt werden konnte, gilt die Schlichtung als erfolglos beendet.

Der Vorsitzende des Lenkungskreises kann die Schlichtung ablehnen oder für beendet erklären, wenn keine Aussicht auf Einigung erkennbar ist.

Die Einleitung der Schlichtung hat für die Weiterbearbeitung der VDE-Anwendungsregel, einschließlich der Herausgabe bzw. Zurückziehung der VDE-Anwendungsregel, keine aufschiebende Wirkung

#### **4.5 Berufungsverfahren**

Wurde bei der Schlichtung abgelehnt oder erfolglos beendet, kann der Einsprechende die Einsetzung eines Berufungsausschusses verlangen. Dazu muss er seinen Einspruch mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Schlichtungsergebnisses der Geschäftsführung schriftlich vorlegen.

Der FNN-Vorstand entscheidet über die Einsetzung des Berufungsausschusses und ob über den Einspruch schriftlich entschieden werden kann oder ob der Berufungsausschuss zusammentreten muss.

Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Mitglied des VDE-Vorstandes oder einer von ihm benannten neutralen Person als Vorsitzenden des Berufungsausschusses;
- einem Mitglied des FNN-Vorstandes;
- einer vom Einsprechenden benannten Person mit Fachexpertise, die nicht an der bisherigen Entwurfserarbeitung beteiligt war.

Dem Einsprechenden oder einem von ihm zu benennenden Fachmann und dem Vorsitzenden oder einem Vertreter der zuständigen Projektgruppe ist vor der Entscheidung des Berufungsausschusses die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.

Hält der Berufungsausschuss den Einspruch für ausreichend begründet und sachlich gerechtfertigt, veranlasst er die zuständige Projektgruppe, den Einspruch erneut zu behandeln. Andernfalls weist der Berufungsausschuss den Einspruch ab. Der Berufungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Einleitung des Berufungsverfahrens hat für die Weiterbearbeitung der VDE-Anwendungsregel, einschließlich der Herausgabe bzw. Zurückziehung der VDE-Anwendungsregel, keine aufschiebende Wirkung.

### **5 In-Kraft-Treten**

Nach Abschluss des Verfahrens stellt der FNN-Vorstand den Antrag auf Aufnahme in das VDE-Vorschriftenwerk. Über die Aufnahme in das VDE-Vorschriftenwerk entscheidet der VDE-Vorstand.

VDE-Anwendungsregeln treten mit der Aufnahme in das VDE-Vorschriftenwerk und der Bekanntgabe der endgültigen Fassung in den Publikationen des FNN in Kraft, soweit darin nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

## 6 Überprüfung

VDE-Anwendungsregeln sind ab der Veröffentlichung alle fünf Jahre hinsichtlich Aktualität und Praxisrelevanz zu überprüfen. Die Entscheidung, ob eine Überarbeitung erfolgt oder Zurückziehung veranlasst wird, trifft der zuständige Lenkungskreis. Falls eine Überarbeitung erforderlich ist, gelten die Abschnitte 4 und 5 sinngemäß.

## 7 Zurückziehung

Die Absicht, eine VDE-Anwendungsregeln ersatzlos zurückzuziehen, muss mit Begründung und einer Einspruchsfrist vom mindestens 2 Monaten in Publikationen des FNN und über die Internetseite des FNN bekannt geben werden.

Begründete Stellungnahmen werden sinngemäß nach 4.3 bzw. 4.4 behandelt. Das Zurückziehen wird bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt.

VDE-Anwendungsregeln werden durch Beschluss des FNN-Vorstandes zurückgezogen. Über die Zurückziehung aus dem VDE-Vorschriftenwerk entscheidet der VDE-Vorstand.

## 8 Urheberrecht

Die Mitglieder der Projektgruppe, die die VDE-Anwendungsregeln erarbeiten, räumen, soweit ihnen daran ein Urheberrecht entsteht, dem VDE ein ausschließliches Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein, das den VDE zur umfassenden, weltweiten Nutzung und Herausgabe der VDE Anwendungsregeln berechtigt.

Die Geltendmachung von Rechten an den Ergebnissen der Projektgruppen durch einzelne ihrer Mitglieder ist mit dem Wesen dieser Arbeit als Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar.



### Literaturhinweise

- [1] VDE 0022 (VDE 0022): 2008-08; *Satzung für das Vorschriftenwerk des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.*
- [2] FNN-Geschäftsordnung: 2008